

Persönliche Leistungserbringung – Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen

Die Bundesärztekammer (BÄK) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben die aus dem Jahre 1988 stammende gemeinsame Stellungnahme zu „Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung“ überarbeitet. Dazu wurden die Fachverbände und Berufsverbände zur Frage der Delegierbarkeit ärztlicher Leistungen befragt.

Die Neufassung der Stellungnahme zur persönlichen Leistungserbringung enthält keine grundlegende Änderung der bisherigen Position. Die bisherigen Ausführungen der Stellungnahme aus dem Jahre 1988 zu Fragen des Arztvorbehaltes, der Notwendigkeit höchstpersönlicher Leistungserbringung und der Delegation wurden vertieft. Darüber hinaus wurde zu 16 konkreten ärztlichen Leistungen die Frage der Delegierbarkeit erörtert. Eine Liste der Delegationsfähigen Leistungen ist jedoch bewußt nicht erarbeitet worden.

In einem ersten Punkt befaßt sich die Stellungnahme mit den Rechtsgrundlagen der persönlichen Leistungserbringung. Diese sind sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als auch in der Berufsordnung der Ärzte (BO), der Ärzte-Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV) und dem Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) zu finden. Auch das Krankenhausentgeltgesetz enthält eine Regelung zur persönlichen Leistungserbringung. Darüber hinaus sind im SGB V, in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), in der BO und Ärzte-ZV Regelungen zu Hilfsleistungen durch ärztliche und nichtärztliche Mitarbeiter zu finden.

In einem zweiten Punkt wird der Arztvorbehalt definiert. Dabei wird hervorgehoben, daß die Frage, ob eine bestimmte Leistung unter Arztvorbehalt steht, davon abhängt, ob das Erbringen dieser Leistung oder die notwendige Beherrschung gesundheitlicher Gefährdungen ärztliche Fachkenntnisse und damit das Tätigwerden eines Arztes erfordert.

Neben dem Arztvorbehalt wird der Begriff höchstpersönliche Leistungen des Arztes erläutert. Kann der Arzt Leistungen, die unter dem Arztvorbehalt stehen, unter bestimmten Voraussetzungen auf seine eigene Verantwortung delegieren, so ist dies bei den höchstpersönlichen Leistungen wegen deren Schwierigkeit, ihrer Gefährlichkeit für den Patienten oder wegen der Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen nicht möglich.

Als höchstpersönliche Leistungen des Arztes werden insbesondere aufgelistet:

- Anamnese,
- Indikationsstellung,
- Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen,
- Stellen der Diagnose,
- Aufklärung und Beratung des Patienten,
- Entscheidung über die Therapie,
- Durchführung invasiver Therapien einschließlich der Kernleistungen operativer Eingriffe.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß sich die höchstpersönliche Lei-

stungserbringung auch aus gesetzlichen Vorschriften ergeben kann, wie z. B. für die persönlich ermächtigten Ärzte gemäß § 95 und 116 SGB V.

Voraussetzungen für die Delegation

Im Punkt 4 der Stellungnahme werden die Voraussetzungen für die Delegation ärztlicher Leistungen an ärztliche Mitarbeiter erläutert. Entscheidend ist dabei die Qualifikation des ärztlichen Mitarbeiters. Hat sich der delegierende Arzt von der formalen Qualifikation des ärztlichen Mitarbeiters nach dem Weiterbildungsrecht und nach gegebenenfalls einschlägigen vertragsarztrechtlichen Vorschriften überzeugt, darf er nach einmaliger gemeinsamer Durchführung der Leistung darauf vertrauen, daß der andere Arzt die Leistung mit der erforderlichen Qualität und Sorgfalt erbringt.

Dagegen wird im Punkt 5 zur Delegation an nichtärztliche Mitarbeiter darauf hingewiesen, daß die Entscheidung, ob und an wen der Arzt eine Leistung delegiert, ob er den betreffenden Mitarbeiter gegebenenfalls besonders anzuleiten und wie er ihn zu überwachen hat, von der tatsächlichen Qualifikation des jeweiligen Mitarbeiters abhängig gemacht werden muß. Die bisherige Unterscheidung zwischen grundsätzlich und im Einzelfall delegationsfähigen Leistungen wurde aufgegeben.

Darüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei der Delegati-

Anzeige

on ärztlicher Leistungen an nichtärztliche Mitarbeiter der Arzt sich grundsätzlich in unmittelbarer Nähe (Rufweite) aufzuhalten hat. Davon abweichend können bei vorübergehender Abwesenheit des Arztes Leistungen durchgeführt werden, wenn der Arzt dies einzelfallbezogen bereits angeordnet hat und dies den medizinischen Erfordernissen genügt.

Im Punkt 6 wird noch darauf hingewiesen, daß der Arzt auch für Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiter zivilrechtlich und strafrechtlich haftet.

Abschließend werden Stellungnahmen zur Delegierbarkeit folgender Leistungen abgegeben:

1. Anamnese
2. Aufklärung
3. Technische Untersuchungen
4. Röntgen
5. MRT
6. Nuklearmedizin/Strahlenschutz
7. Labor
8. Blutentnahmen, Injektionen und Infusionen
9. Operationen
10. Anästhesie
11. Blasenkatheter
12. Wundversorgung
13. Hausbesuche
14. Heimversorgung
15. standardisierte Testverfahren
16. Case Management

Die Empfehlung zur persönlichen Leistungserbringung – Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen finden Sie im Internetauftritt der Landesärztekammer Thüringen (www.laek-thueringen.de/Arzt und [Recht/Berufsrecht/Hinweise](http://www.laek-thueringen.de/Recht) und Erläuterungen zur Musterberufsordnung).

Dipl.-Jur. Sabine Butters
Abteilungsleiterin der Rechtsabteilung
der Landesärztekammer

Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Kinder“, Landesärztekammer Thüringen

EINLADUNG

zur Fortbildungsveranstaltung

Kinder gemeinsam schützen

am 22.04.2009, 14:30 Uhr – ca. 17:30 Uhr, Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, Jena

Leitung: Dr. med. Carsten Wurst, Zentralklinikum Suhl gGmbH, Sozialpädiatrisches Zentrum

- Inhalte:**
- Zum Entstehen von Gewalt, PD Dr. med. Roland Eulitz, Dingelstädt
 - Rechtliche Aspekte – Konsequenzen und Möglichkeiten, Jugendrichterin Wilma Göritz, Amtsgericht Jena
 - Statements zur Netzwerkarbeit von verschiedenen Institutionen:
 - Projekt „Guter Start ins Kinderleben – Umsetzung in der Kinderklinik“
 - Dipl.-Psych. Ines Purgold, Dr. med. Anne-Katrin Kantzer, Gera
 - Familienhebamme, n. n.
 - Niedergelassene Kinderärztin – Dipl.-Med. Karin Thrum, Unterpörlitz
 - Thüringer Ambulanz für Kinderschutz – PD Dr. med. Heike Klotzbach, Jena
 - Sachgebietsleiterin Allgemeiner Sozialer Dienst vom Jugendamt Sondershausen – Jutta Gebauer
 - Kinder- und Jugendschutzdienst „Allerleirauh“ Suhl – Jana Wolff
 - Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung der Caritas Suhl – Brigitta Wurschi
 - Podiumsdiskussion mit allen Referenten, moderiert von Gerlinde Sommer, TLZ

Organisation/Anmeldung: Landesärztekammer Thüringen
Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Kinder“
Im Semmicht 33, 07751 Jena
Frau Lippold, Tel.: 03641/614111, Fax: 03641/614119
e-mail: aerztl-gf@laek-thueringen.de

zertifiziert mit 4 Punkten der Kategorie C